

**über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates**

**vom 29.01.2024**

**im in der Stadthalle Aulendorf**

**Beginn: 18:00 Uhr**

**Ende: 20:00 Uhr**

**Anwesend:**

**Vorsitzender**

Bürgermeister Matthias Burth

**Gemeinderäte**

Stefanie Dölle

Pierre Groll

Sahin Gündogdu

Jochen Haas

Michael Halder

Kurt Harsch

Matthias Holzapfel

Oliver Jöchle

Rainer Marquart

Stefan Maucher

Ralf Michalski

Beatrix Nassal

Robert Rothmund

Gabi Schmotz

Franz Thurn

Martin Waibel

Britta Wekenmann-Arnold

**Verwaltung**

Bauamtsleitung Klaus Bonelli

Tanja Mönikheim

**Ortsvorsteher/in**

Hartmut Holder Ortsvorsteher

Stephan Wülfrath Ortstvorsteher

Margit Zinser-Auer Ortsvorsteherin

**Schriftführer/in**

Silke Jöhler

**Abwesend:**

**Gemeinderäte**

Karin Halder

entschuldigt

**Verwaltung**

Günther Blaser

Brigitte Thoma

Denise Ummenhofer

## **Tagesordnung**

### Beschluss-Nr.

- 1 Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung
- 2 Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll
- 3 Einwohnerfragestunde
- 4 Errichtung einer Windkraftanlage in den Bereichen Weiherwiesen/Unterrauhen sowie zwischen Lippertsweiler/Haslach  
Vorlage: 10/007/2023/1
- 5 Errichtung einer Kletterwand an der Schulsporthalle; Zuschussantrag des DAV Sektion Aulendorf  
Vorlage: 10/001/2024
- 6 Wahl des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl 2024  
Vorlage: 20/030/2023
- 7 Landschaftstreffen 2025 - Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit  
Vorlage: 20/029/2023
- 8 Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf  
Vorlage: 20/002/2024
- 9 Annahme und Verwendung von Spenden  
Vorlage: 20/001/2024
- 10 Verschiedenes
- 11 Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung

**Beschluss-Nr. 1**

**Begrüßung, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Tagesordnung**

BM Burth begrüßt die Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit fest.

**Beschluss-Nr. 2**

**Bekanntgaben, Mitteilungen, Bekanntgabe nichtöffentl. gefasster Beschlüsse, Protokoll**

**LBO Änderung**

Herr Bonelli teilt mit, dass zum 24.11.2023 eine Änderung der LBO in Kraft trat. Künftig sind Bauanträge direkt dem Baurechtsamt zu übermitteln. Das gesamte Verfahren läuft über das Landratsamt. Zudem gibt es eine verpflichtende Umsetzung zur Digitalisierung zum 01.01.2025. Hier ist noch eine Schnittstelle zur Stadt zu schaffen.

**Sachstand Lärmaktionsplan**

Herr Bonelli erläutert, dass verwaltungsinternes Ziel ist, den Lärmaktionsplan zum 13.05.2024 als Abschlussbericht vorzulegen.

**Kommunale Wärmeplanung**

Herr Bonelli erläutert, dass die Stadt auf den Bescheid des Bundes für die Förderung der Kommunalen Wärmeplanung wartet. Durch die Haushaltssperre des Bundes war unklar, ob eine Förderung erfolgen wird. Dies ist zwischenzeitlich geklärt. Der Antrag kann nur noch aus formalen Gründen abgelehnt werden. Es dauert aber sicherlich dennoch noch rund drei bis fünf Monate bis ein möglicher Zuschussbescheid vorliegt.

**Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse**

BM Burth erläutert, dass die Stadt Ökopunkte erworben hat.

### **Beschluss-Nr. 3**

#### **Einwohnerfragestunde**

##### **Radwegeplanung Sachstand**

Ein Bürger fragt nach einem Sachstand zur Radwegeplanung. Er zeigt Unverständnis über die Dauer und Art der Planung.

BM Burth erläutert, dass ein Planungsbüro beauftragt ist. Leider ist dies bereits einige Monate in Verzug.

##### **Ausgleichsmaßnahme Riedweg Streuobstwiese**

Ein Bürger hält die Bekanntgabe eines Pfliegertermines für die Streuobstwiese im Riedweg für erforderlich. Der Pflegezustand ist desolat.

BM Burth erläutert, dass es unterschiedliche Auffassungen über den Pflegezustand gibt. Die Verwaltung hat ein Fachbüro über das Landratsamt beauftragt. Das Thema soll aber nochmals aufgearbeitet werden.

##### **Windkraftanlage Haslach/Lippertsweiler**

Ein Bürger spricht das Thema Windkraftanlage in Haslach an. Ihm war bislang nicht klar, dass neun Windkraftanlagen geplant sind. Er ging bislang stets von vier aus. .

BM Burth verweist auf die heutige Beratung.

##### **Ökopunkte**

Mehrere Bürger möchten wissen, weshalb die Stadt Ökopunkte erworben hat (siehe Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse).

BM Burth erklärt ausführlich, weshalb die Stadt Ökopunkte benötigt.

#### **Beschluss-Nr. 4**

### **Errichtung einer Windkraftanlage in den Bereichen Weiherwiesen/Unterrauhen sowie zwischen Lippertsweiler/Haslach** **Vorlage: 10/007/2023/1**

BM Burth begrüßt Herrn Dr. Pawel vom beauftragten Investor Firma Uhl.

Der Gemeinderat der Stadt Aulendorf wurde in seiner Sitzung am 13.02.2023 über die Planungen des Hauses Königsegg-Aulendorf als Eigentümerin des Grundstückes Flst-Nr. 120 im Bereich „Weiherwiesen/Unterrauhen“ sowie der Fa. Uhl als Investor und Betreiber von Windkraftanlagen informiert. Bei dem Grundstück handelt es sich um eine forstwirtschaftliche Fläche. Am 03.05.2023 fand hierzu eine öffentliche Bürgerinformationsveranstaltung statt.

Zum damaligen Zeitpunkt wurde die Fläche als sogenanntes Eignungsgebiet eingestuft und bei der Ermittlung der Eignungsgebiete wurden folgende Kriterien berücksichtigt:

- Abstand zur Siedlung
- Naturschutzgebiete
- Land-/Bundesstraßen/Autobahnen
- Wasserschutzgebiet Zone I und II
- Windgeschwindigkeit

Von der Fa. Uhl wurden die Belange des Militärs, des Richtfunks sowie des angrenzenden Flugplatzes Bad Waldsee-Reute geprüft und beachtet. Zur vorhandenen Wohnbebauung wurde von der Fa. Uhl ein Abstand von 750 m im Aussenbereich und 1.000 m zur Ortslage eingehalten.

Es waren 4 Windkraftanlagen geplant. Die Planung sah Windkraftanlagen mit 175 m Nabenhöhe, 172 m Rotordurchmesser und eine daraus resultierende Gesamthöhe bis zur Spitze von ca. 260 m vor. Es wurde von einer Nennleistung von ca. 7,2 MW (7.200 KW je Windkraftanlage) ausgegangen.

Im Jahr 2023 wurden die erforderlichen Untersuchungen, insbesondere im Bereich des Natur- und Artenschutzes durchgeführt. Das Genehmigungsverfahren sollte dann im Jahr 2024 starten. Die Umsetzung der Maßnahme war dann für das Jahr 2025 geplant.

#### Planungsrechtliche Beurteilung

Gemäß § 3 Windflächenbedarfsgesetz sind die Länder zur quantitativen Ausweisung von Windenergiegebieten verpflichtet. Der Flächenbeitrag von Baden-Württemberg muss bis 2027 1,1 % und bis 2032 1,8 % betragen.

Der Entwurf des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes BW sieht in § 20 vor, dass jede Region einen Flächenbeitragswert von 1,8 % als Windenergiegebiete ausweisen muss. In § 13 a Landesplanungsgesetz hat das Land Baden-Württemberg vorgegeben, dass die Umsetzung des Flächenbeitragswertes von 1,8 % für jede Region bereits bis zum 30.09.2025 mit 1,8 % erfolgen muss.

Vor diesem Hintergrund hat der Regionalverband Bodensee-Oberschwaben die Aufstellung eines Teilregionalplanes Energie beschlossen. In diesem Teilregionalplan Energie werden Vorbehaltsgebiete für Freiflächen-PV-Anlagen definiert sowie sogenannte Vorranggebiete für regionalbedeutsame Windenergieanlagen festgelegt.

Dem Entwurf des Teilregionalplanes Energie wurde zwischenzeitlich vom Regionalverband Bodensee-Oberschwaben zugestimmt und befindet sich derzeit in der Offenlage. Der Entwurf sieht 38 Vorranggebiete mit insgesamt 7.570 Hektar (2,15 % der Region) und 5

optionale Gebiete mit insgesamt 1.060 Hektar (0,30 % der Region) vor.

Die Suchräume wurden im Planungsprozess im Hinblick auf ihre konkrete Eignung als Vorranggebiete detailliert analysiert. Basis der Bewertung war der aktualisierte Kriterienkatalog mit Eignungs- und weiteren Konfliktkriterien. Relevante Restriktionen mit Auswirkungen auf die Auswahl der Vorranggebiete kamen im Laufe des Sommers 2023 insbesondere von Seiten der Landesverteidigung, des zivilen Luftverkehrs sowie des Natur- und Artenschutzes. Zudem wurde Rücksicht auf eine etwaige örtliche Überlastung genommen. Ziel des vorgestellten Entwurfs war es auch eine „dezentrale Konzentration“ zu erreichen, das heißt möglichst große Vorranggebiete auszuweisen und gleichzeitig eine ausgewogene Verteilung in der Region zu gewährleisten.

Im Januar 2024 finden öffentliche Informationsveranstaltungen des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben in den drei Landkreisen Bodenseekreis, Landkreis Sigmaringen und Landkreis Ravensburg statt. Die öffentliche Informationsveranstaltung für den Landkreis Ravensburg hat am 17.01.2024 bereits stattgefunden.

Bis zum 30.09.2025 ist laut Landesplanungsgesetz ein Satzungsbeschluss der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben für die konkrete Flächenkulisse und den Teilregionalplan Energie erforderlich. Bis Ende des Jahres 2025 müssen die Teilregionalpläne der Regionen von der Landesregierung genehmigt werden. Danach sind Genehmigungsverfahren für Windräder nur in den ausgewiesenen Vorranggebieten und auf vereinzelt kommunalen Flächen möglich.

Planungsrechtlich werden Windkraftanlagen dann als baurechtlich privilegierte Bauvorhaben nach § 35 Abs. 1 BauGB bewertet.

Kommt es zu keiner Einigung für ausreichend Windflächen im Zuge des Teilregionalplanes Energie, greift anschließend eine sogenannte Superprivilegierung, das heißt es findet keine Steuerung auf Ebene der Regionalplanung oder Seitens der Kommunen mehr statt und Genehmigungen für Windkraftträder könnten auch dort beantragt werden, wo sie der Regionalplan wegen zu hohe Konflikte nicht vorsieht.

#### Teilregionalplan Energie

Der Entwurf des Teilregionalplanes Energie weist auf der Gemarkung Aulendorf das geplante Vorranggebiet WEA-436-021 aus. Das geplante Vorranggebiet liegt großteils auf Gemarkung Aulendorf und zu einem kleineren Teil auf Gemarkung der Stadt Bad Waldsee und umfasst insgesamt eine Fläche von 215,2 Hektar.

Das geplante Vorranggebiet gliedert sich in zwei Teilbereiche. Der südliche Teilbereich umfasst die bisher überplante Fläche des Hauses Königsegg-Aulendorf/Fa. Uhl. Zusätzlich wird nördlich der bisher überplanten Fläche ein weiterer Teilbereich im Bereich zwischen den Wohnplätzen Lippertsweiler/Haslach ausgewiesen. Der Kartenauszug zum Vorranggebiet WEA-436-021 liegt bei (Anlage 2).

Im Unterschied zur Planung der Fa. Uhl weist der Entwurf des Teilregionalplanes Energie deutlich geringere Abstände zu den vorhandenen Wohnbebauungen aus. Dadurch ergibt sich auch gegenüber der bisher überplanten Fläche im südlichen Bereich eine deutlich vergrößerte Fläche des Vorranggebietes gegenüber der bisherigen Planung. In der beiliegenden Anlage 3 ist die bisher überplante Fläche mit blau dargestellt und die Umgrenzung der geplanten Vorranggebiete mit gelb.

Gegenüber der bisherigen Planung der Fa. Uhl mit 4 Windkraftanlagen in diesem Teilbereich sind aufgrund der Ausweisung des Vorranggebietes durch den Regionalplan 5/6 Windkraftanlagen möglich.

Im nördlichen Teilbereich des Vorranggebietes wären nach den Regelungen des Regionalplanes Bodensee-Oberschwaben 3 Windkraftanlagen möglich. In der Anlage 3

sind die einzelnen Abstände zu den vorhandenen Wohnbebauungen dargestellt. Insbesondere ergibt sich für die nördlichst gelegene Windkraftanlage (WEA7) ein Abstand zum Wohnplatz Lippertsweiler von 600 m und zum Ortsteil Haslach von 680 m. Die Wohnplätze liegen direkt in ost-west Richtung zur geplanten Windkraftanlage WEA-7 und somit direkt in der Windlinie und im Schattenschlag.

Zwischenzeitlich liegen die Ergebnisse der durchgeführten und erforderlichen Gutachten vor. Die Kartierung des Rotmilans bzw. Schwarzmilans ergibt zusätzlich, dass der Standort WEA7 sowie der Standort WEA4 im südlichen Bereich eventuell problematisch sein könnten. Hierzu befindet sich die Fa. Uhl derzeit in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt Ravensburg (Anlage 4).

Von Seiten der Verwaltung wird die Auffassung vertreten, dass die geplante nördliche Windkraftanlage WEA7 im Bereich Lippertsweiler/Haslach aufgrund der geringen Abstände und der eventuell auftretenden artenschutzrechtlichen Problematik verzichtet werden sollte.

Sowohl von Seiten der Fa. Uhl als auch der Stadt Aulendorf wird es als wichtig angesehen, den Gemeinderat, den Ortschaftsrat Tannhausen sowie die Bevölkerung frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen zu informieren. In der heutigen gemeinsamen Sitzung des Gemeinderates und des Ortschaftsrates Tannhausen sollen die Gremien frühzeitig über die geänderten Rahmenbedingungen informiert werden. Zur Information der Bevölkerung und zum Austausch mit der Bevölkerung ist eine Informationsveranstaltung für den 05.02.2024 geplant.

Nach der Vorstellung von Herrn Dr. Pawel teilt BM Burth mit, dass er sich die WEA7 nur schwer vorstellen kann. Die Abstände sind in der Ausrichtung rechtlich möglich, aber er kann den Unmut der Anwohner an dieser Stelle verstehen. Außerdem bittet er bei WEA8 um eine Abstimmung wegen möglicher Entwicklungspläne mit GIO.

In Bezug auf WEA8 sagt Herr Dr. Pawel die Abstimmung zu. Er sagt eine Abstimmung und Entgegenkommen mit der Gemeinde zu. Er sieht die WE7 ebenfalls kritisch, WE8 soll eine interkommunale Entwicklung nicht hemmen.

OVin Zinser-Auer teilt für die Ortschaft mit, dass sie mit einem Abstand von 750 m mitgehen könnte. Ein geringerer Abstand ist für sie nicht vorstellbar.

SR M. Halder erläutert, dass die Bürger bislang von vier Anlagen ausgingen. Nun in der heutigen Planung sind es neun Anlagen sowie verringerte Abstände. Die Akzeptanz der Bürger ist ihm sehr wichtig. Unter diesen neuen Voraussetzungen hält er dies für schwierig. Er kann sich WEA7 überhaupt nicht vorstellen, WEA8 und WEA9 nur unter Schwierigkeiten.

SR Haas kann sich die neue Anzahl nicht vorstellen. Die Bürger sollen nicht mit der Umsetzung der Energiewende überfordert werden.

SR Michalski sieht die Anzahl ebenfalls kritisch sowie die WEA7 überhaupt nicht. Durch den Bau der Freiflächen-PV-Anlage und den Bau der Windkraftanlagen würde die Stadt die Ziele der Regionalplanung deutlich übererfüllen. Da die Errichtung der Windkraftanlagen aber privilegierte Bauvorhaben sind, bittet er um Streichung der WEA7.

SR Groll hält den Abstand von 1.000 m für wichtig. Außerdem sollte der Artenschutz thematisiert werden. WEA 7, WEA 8 und WEA9 sollten überdacht werden. Gerade bei WEA9 wäre ein alternativer Standort wichtig.

OV Wülfrath hält eine finanzielle Beteiligung der betroffenen Anwohner für erforderlich, so wie es bei anderen Energieversorgern auch umgesetzt wird. Der aktuelle Vorschlag ist für ihn nicht annehmbar.

Herr Dr. Pawel ergänzt, dass auf WEA7 verzichtet werden könnte. Ihm ist ein Konsens mit der Stadt Aulendorf wichtig.

SR Jöchle möchte wissen, ob der Waldkindergarten nicht relevant in der Planung. Der Abstand zu WEA1 zum Waldkindergarten ist sicherlich weniger als der Mindestabstand

Herr Dr. Pawel erläutert, dass der Waldkindergarten bei der Planung nicht relevant ist, weil hier kein dauerhaftes Wohnen stattfindet.

OVin Zinser-Auer möchte wissen, wo das Umspannwerk gebaut wird.

Herr Dr. Pawel erläutert, dass dies noch nicht genau definiert ist. Es liegt aber vermutlich auf der Gemarkung Bad Waldsee, Ortschaft Michelwinnaden. Es sind aber noch Gespräche mit der Stadt Bad Waldsee erforderlich.

**Der Gemeinderat beschließt mit 16 Ja-Stimmen, 1 Enthaltung und 1 Nein-Stimme:**

- 1. Der Gemeinderat nimmt den Sachstandbericht zur Kenntnis.**
- 2. Auf den Standort der Windkraftanlage WEA 7 soll aufgrund der geringen Abstände zu den angrenzenden Wohnbebauungen verzichtet werden.**
- 3. Der Standort WEA 8 ist so platzieren, dass ein evtl. zukünftiges interkommunales Gewerbegebiet nicht beeinträchtigt wird.**
- 4. Über den Entwurf des Teilregionalplans Energie des Regionalverbandes Bodensee-Oberschwaben berät der Gemeinderat in einer separaten Sitzung.**

**Beschluss-Nr. 5**

**Errichtung einer Kletterwand an der Schulsporthalle; Zuschussantrag des DAV  
Sektion Aulendorf  
Vorlage: 10/001/2024**

BM Burth erläutert, dass die Stadt Aulendorf an der Schulsporthalle beim Schulzentrum in der Schussenrieder Straße bekanntlich eine Generalsanierung durchführt. Im Zuge der Planung zur Generalsanierung der Schulsporthalle ist der DAV Aulendorf auf die Stadt Aulendorf zugekommen, mit dem Wunsch im Zuge der Sanierungsarbeiten in die Fassade eine integrierte Kletterwand zu errichten. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 20.03.2023 zugestimmt, dem DAV Aulendorf die Fassade der Schulsporthalle für die Errichtung einer Kletterwand zur Verfügung zu stellen. Für die Errichtung der Kletterwand liegt eine baurechtliche Genehmigung des Landratsamtes Ravensburg vom 29.08.2023 vor.

Im Rahmen einer Nutzungsvereinbarung zwischen der Stadt Aulendorf und dem DAV-Sektion Aulendorf wird die Überlassung einer Teilfläche der Hallenfassade zur Errichtung einer Kletterwand geregelt. Die Kletterwand wird vom DAV errichtet und befindet sich in dessen Eigentum. Die Überlassung der Fassade erfolgt soll ohne Nutzungsentgelt erfolgen. Der Betrieb der Kletterwand sowie die Unterhaltung und Wartung sowie die Verkehrssicherungspflicht für die Kletterwand obliegt dem DAV. Zunächst wird eine Nutzungsdauer von 10 Jahren vereinbart. Eine Nutzungszeit von 10 Jahren ist für den Zuschussantrag des DAV beim Württembergischen Landessportbund erforderlich.

Der DAV Aulendorf hat nun bei der Stadt Aulendorf hinsichtlich einer Bezuschussung der Kletterwand durch die Stadt Aulendorf angefragt. Die Gesamtkosten für die Errichtung der Kletteranlage durch den DAV belaufen sich, gemäß den vorliegenden Angeboten, auf rd. 100.000 €. Der DAV beabsichtigt zur Finanzierung der Kletterwand beim Württembergischen Landessportbund eine Förderung zu beantragen. Des Weiteren ist durch den DAV beabsichtigt durch Sponsoren und Werbung eine weitere Teilfinanzierung der Kletterwand zu erreichen.

Von Seiten der Schule am Schlosspark als auch des Gymnasiums Aulendorf ist beabsichtigt, die Kletterwand im Zuge des Sportunterrichts und von Arbeitsgemeinschaften zu nutzen. So wird bereits die Kletterwand im Innenbereich der Halle durch die beiden Schulen im Sportunterricht und auch in Arbeitsgemeinschaften genutzt. Eine Nutzung der Kletterwand durch die Schulen sollte daher ermöglicht werden. Von Seiten des DAV besteht hier auch die grundsätzliche Bereitschaft.

Die Richtlinie zur Förderung der Vereine vom 24.09.2019 sieht unter 4. (Zuschüsse für bewegliches Vermögen und Investitionen) folgende Regelung vor:

„Der Zuschuss beträgt maximal 10% der Investitionssumme. Dabei gelten folgende Obergrenzen je Vorhaben und Antrag:

- 3.000 € für die Anschaffung von beweglichem Vermögen
- 7.500 € für Investitionen

Unter 2.14 der Richtlinie wird geregelt: „Für größere bauliche Investitionen steht den Vereinen eine Beantragung im Einzelfall im Gremium offen“.

Von Seiten der Verwaltung wäre nach der Regelung unter 2.14 der Vereinsförderrichtlinie im vorliegenden Fall von 15.000 € vorstellbar. Im Gegenzug erfolgt die Nutzung der Kletterwand durch die Schulen ohne Nutzungsentgelt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig:**

- 1. Die Stadt Aulendorf gewährt dem DAV-Sektion Aulendorf für die Errichtung der Kletterwand an der Fassade der Schulsporthalle in der Schussenrieder Straße 25 einen Zuschuss in Höhe von 15.000 €.**
- 2. Die Nutzung der Kletterwand durch die Aulendorfer Schulen für den Sportunterricht und Arbeitsgemeinschaft erfolgt ohne Nutzungsentgelt.**

## **Beschluss-Nr. 6**

### **Wahl des Gemeindewahlausschusses für die Kommunalwahl 2024** **Vorlage: 20/030/2023**

Auf die Tischvorlage wird verwiesen.

Frau Mönikheim erläutert, dass der Termin für die Kommunalwahlen auf den 09.06.2024 festgesetzt wurde. Für die Gemeindewahlen ist von jeder Gemeinde ein Gemeindewahlausschuss nach § 11 Kommunalwahlgesetz (KomWG) zu bilden.

#### **Aufgaben**

Dem Gemeindewahlausschuss obliegt die Leitung der Gemeindewahlen und die Feststellung der Wahlergebnisse. Der Gemeindewahlausschuss sorgt dafür, dass die Vorbereitung und Durchführung der Wahl vorschriftsmäßig durchgeführt werden.

Im vorbereitenden Verfahren ist ihm als wichtigste Aufgabe die Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge zugewiesen. Er entscheidet auch darüber, ob Widersprüchen gegen die Zurückweisung von Wahlvorschlägen oder die Streichung von Bewerbern für die Wahl der Gemeinderäte und die Wahl der Ortschaftsräte abgeholfen werden muss.

Bei der Durchführung der Wahl kommt ihm vor allem die Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse zu. Er kann alle Entscheidungen der Wahlvorstände überprüfen und abweichend entscheiden. Bei der Wahl der Kreisräte hat er die Leitung der örtlichen Durchführung der Wahl inne und wirkt bei der Feststellung des Wahlergebnisses mit.

#### **Zusammensetzung**

Nach § 11 Abs. 2 KomWG besteht der Gemeindewahlausschuss grundsätzlich aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern. Die Beisitzer und Stellvertreter in gleicher Zahl wählt der Gemeinderat aus den Wahlberechtigten.

Der Bürgermeister ist kraft Gesetzes Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses, soweit nicht rechtliche oder tatsächliche Hinderungsgründe vorliegen (§ 11 Abs. 2 KomWG). Herr Burth beabsichtigt als Wahlbewerber für die Kreistagswahl zu kandidieren und kann daher den Vorsitz des Gemeindewahlausschusses nicht übernehmen. Der Vorsitzende und Stellvertreter des Vorsitzenden können aus den Wahlberechtigten und Gemeindebediensteten gewählt werden (§ 11 Abs. 2 Satz 3, 15 KomWG). Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters aus der Mitte des Gemeinderates sind, sofern sie sich erneut zur Wahl stellen, als Wahlbewerber rechtlich gehindert, den Bürgermeister in seiner Funktion als Vorsitzender des Gemeindewahlausschusses zu vertreten (§ 15 Abs. 1 KomWG).

Als Vorsitzenden schlägt die Verwaltung Herr Zimmermann vor. Die Stellvertretung würde Frau Thoma übernehmen.

Neben Wahlbewerbern dürfen auch Vertrauensleute für Wahlvorschläge nicht zu Mitgliedern des Gemeindewahlausschusses berufen werden. Bei der Bestellung der Mitglieder ist darauf zu achten, dass niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein darf (§ 15 Abs. 1 KomWG). Dies bedeutet insbesondere, dass die Mitglieder des Gemeindewahlausschusses nicht als Wahlvorstand oder im Kreiswahlausschuss tätig sein dürfen.

Da regelmäßig zwei Beisitzer anwesend sein müssen, schlägt die Verwaltung vor - wie bei der letzten Wahl - vier Beisitzer zu bestellen und dabei die im Gemeinderat vertretenen Parteien und Wählervereinigungen zu berücksichtigen.

**Der Gemeinderat beschließt mit 17 Ja-Stimmen und 1 Enthaltung:**

- 1. Es wird der Vorsitzende sowie ein Stellvertreter gemäß der Tischvorlage für den Gemeindewahlausschuss gewählt.**
- 2. Es werden vier Beisitzer und vier Stellvertreter gemäß der Tischvorlage als weitere Mitglieder des Gemeindewahlausschusses gewählt.**

**Beschluss-Nr. 7**

**Landschaftstreffen 2025 - Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit**  
**Vorlage: 20/029/2023**

Frau Mönikheim teilt mit, dass am 15.02. und 16.02.2025 in Aulendorf das Landschaftstreffen der Landschaft Oberschwaben Allgäu in der Vereinigung Schwäbisch-Alemannischer Narrenzünfte e.V. stattfindet.

Die Narrenzunft Aulendorf hat für die Nacht von Samstag, 15.02. auf Sonntag, 16.02.2025 die Aufhebung der Sperrzeit beantragt. Das Schreiben vom 29.10.2023 der Narrenzunft ist in der Anlage beigefügt. In Aulendorf ist die Sperrzeit mittels Sperrzeitverordnung geregelt. Von Samstag auf Sonntag beginnt diese um 3 Uhr und endet um 6 Uhr.

Es wurde im Vorfeld ein Gespräch mit der Narrenzunft geführt. Dabei wurde mitgeteilt, dass den Besuchern des Landschaftstreffens die Möglichkeit gegeben werden soll, sich – vor allem bei kälteren Temperaturen – in Zelten aufzuhalten. Es soll auch vermieden werden, dass sich in der Nacht zu viele Besucher auf den Straßen aufhalten und so Lärm verursachen. Den Zeltbetreibern wird laut Narrenzunft nicht vorgeschrieben, die Nacht hindurch geöffnet zu haben. Bei Bedarf dürfen diese das Zelt schließen.

Es wurde außerdem das Musikende auf 2 Uhr vereinbart. Die Einhaltung in den Zelten wird durch Security-Kontrollen seitens der Narrenzunft sichergestellt.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die beigefügte Rechtsverordnung zur Regelung der Sperrzeit in der Nacht vom 15.02. auf den 16.02.2025.**

**Beschluss-Nr. 8**

**Beförderungen und Ernennungen bei der Freiwilligen Feuerwehr Aulendorf**  
**Vorlage: 20/002/2024**

Herr Martin Seifert, Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr schlägt vor, folgende Beförderungen und Ernennungen aus der Anlage zur Vorlage bei der nächsten Jahreshauptversammlung vorzunehmen.

**Der Gemeinderat stimmt einstimmig den vorgeschlagenen Beförderungen und Ernennungen gemäß der Anlage zu.**

**Beschluss-Nr. 9**

**Annahme und Verwendung von Spenden**

**Vorlage: 20/001/2024**

Nach § 78 Abs. 4 GemO darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen.

Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebots einer Zuwendung obliegt ausschließlich dem Bürgermeister. Über die Annahme und Verwendung entscheidet der Gemeinderat.

**Der Gemeinderat beschließt einstimmig die aufgeführten Spenden anzunehmen und entsprechend dem genannten Zweck zu verwenden.**

**Beschluss-Nr. 10**

**Verschiedenes**

Es gibt keine Punkte unter Verschiedenes.

**Beschluss-Nr. 11**  
**Anfragen gem. § 4 Geschäftsordnung**

Es werden keine Anfragen gestellt.

**ZUR BEURKUNDUNG !**

Bürgermeister:

Für das Gremium:

Schriftführer:

.....

.....

.....

.....